

ist dem zuständigen Organ der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

(2) Ist ein Beauftragter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Inventaraufnahme anwesend, ist das Inventarverzeichnis gemeinsam anzufertigen.

(3) Ist der Verfügungsberechtigte anwesend, ist er zur Inventaraufnahme heranzuziehen. Ihm ist das Inventarverzeichnis zur Unterschrift vorzulegen.

## 5. Abschnitt

### Aufgebot

#### §12

#### Aufgebotsverfahren

(1) Strandgut ist bis zur Feststellung des Verfügungsberechtigten nach den geltenden Rechtsvorschriften über das Volkseigentum zu behandeln.

(2) Sind Verfügungsberechtigte über das Strandgut nicht bekannt oder können sie ihre Verfügungsberechtigung nicht ausreichend nachweisen, ist durch das Seefahrtsamt ein Aufgebotsverfahren durchzuführen.

(3) In dem Aufgebotsverfahren werden alle Verfügungsberechtigten und sonstigen Berechtigten aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer vom Seefahrtsamt festgelegten Ausschlussfrist geltend zu machen. Es wird kein gesonderter Ausschlußbescheid erlassen.

(4) Die Frist ist auf 6 Wochen zu beschränken. Das Aufgebot ist durch Aushang im Seefahrtsamt, in den Hafentämtern und bei den Dienststellen der Wasserschutzpolizei bekanntzumachen.

(5) Verfügungsberechtigte und sonstige Berechtigte, die ihre Rechte nicht innerhalb der Ausschlussfrist geltend machen, bleiben bei der Verfügung über das Strandgut unberücksichtigt.

#### §13

#### Aufgebotsverfahren mit Erfolg

(1) Ist der Verfügungsberechtigte durch das Aufgebotsverfahren ermittelt worden, erfolgt die weitere Behandlung des Strandgutes gemäß § 9 Absätze 4 und 5.

(2) Sind mehrere Verfügungsberechtigte durch das Aufgebotsverfahren ermittelt worden, die ihre Rechte untereinander bestreiten, ist das Seefahrtsamt berechtigt, das Strandgut bis zur Entscheidung durch das zuständige Gericht zurückzuhalten oder nach seinem Ermessen einem der Berechtigten auszuhändigen, an den von diesem Zeitpunkt an alle Forderungen zu richten sind.

#### §14

#### Aufgebotsverfahren ohne Erfolg

(1) Wird kein Verfügungsberechtigter festgestellt oder durch das Aufgebotsverfahren ermittelt, geht das Strandgut in Volkseigentum über. In diesem Falle verfügt das Seefahrtsamt unter Beachtung gesamtgesellschaftlicher Interessen über die weitere Verwendung des Strandgutes. Ein Vorkaufsrecht des Finders besteht nicht.

(2) Der Erlös ist nach Abzug der entstandenen Kosten, einschließlich des Entgeltes gemäß § 17, an den Staatshaushalt abzuführen.

#### §15

#### Rechte des Verfügungsberechtigten nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens

(1) Ein Verfügungsberechtigter, der seine Ansprüche nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens geltend macht, ist berechtigt, vom Seefahrtsamt die Herausgabe des Strandgutes gegen Erstattung der entstandenen Kosten, einschließlich des Entgeltes gemäß § 17, zu verlangen, sofern über das Strandgut noch nicht gemäß § 14 Abs. 1 verfügt worden ist.

(2) Ist über das Strandgut bereits gemäß § 14 Abs. 1 verfügt worden, tritt an die Stelle des Strandgutes der nach Abzug der entstandenen Kosten, einschließlich des Entgeltes gemäß § 17, verbleibende Erlös aus dem Verkauf des Strandgutes.

(3) Die Ansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2 verjähren innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche des Seefahrtsamtes gegenüber dem Verfügungsberechtigten.

## 6. Abschnitt

### Wrackbeseitigung

#### §16

(1) Wenn im Geltungsbereich dieser Verordnung ein Fahrzeug, ein Wrack oder sonstige Gegenstände hilflos treiben, gestrandet oder gesunken sind, ist das Seefahrtsamt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung befugt, deren Beseitigung zu veranlassen.

(2) Ist der Verfügungsberechtigte bekannt, kann das Seefahrtsamt die Beseitigung vom Verfügungsberechtigten in einer angemessenen Frist verlangen.

(3) Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach oder ist der Verfügungsberechtigte außerstande, die Beseitigung vorzunehmen, ist das Seefahrtsamt befugt, die Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten vorzunehmen.

(4) Nimmt das Seefahrtsamt die Beseitigung vor, ist der Verfügungsberechtigte nicht mehr berechtigt, ohne Erlaubnis des Seefahrtsamtes über die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge, Wracks oder Gegenstände zu verfügen.

(5) Das Seefahrtsamt ist befugt, zur Deckung der Kosten für die Beseitigung die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge, Wracks oder sonstigen Gegenstände zu veräußern. Der Anspruch des Verfügungsberechtigten beschränkt sich in diesem Falle auf den nach Abzug der Kosten für die Beseitigung verbleibenden Erlös. Übersteigen die Kosten der Beseitigung den Erlös, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, die darüber hinausgehenden Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Aufgabe des Eigentums.

## 7. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### §17

#### Entgelt für den Fund von Strandgut

(1) Finder von Strandgut haben einen Anspruch auf Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird vom Seefahrtsamt festgesetzt und darf den Wert des Strandgutes nicht überschreiten.